

Das Bezirksgericht Leipzig verurteilte am 17. 4. 1953 den Kraftfahrer Alfred M ü l l e r und den Lageristen Gerhard G r i e s h a m m e r zu sechs und vier Jahren Zuchthaus wegen Boykotthetze und Bekundung von Völkerhaß. Müller und Grieshammer hatten an einem der Trauertage anläßlich des Todes Stalins in stark angetrunkenem Zustand das Lied gesungen: „Nach Regen folgt Sonne, nach Weinen wird gelacht.“

Urteil des Bezirksgerichts Leipzig vom 17. 4. 1953
— Ia Ks. 111/53 — I — 153/53 —

*

Vom Bezirksgericht Chemnitz wurden sieben Angeklagte wegen Boykotthetze und Friedensgefährdung zu Zuchthausstrafen von insgesamt 29 Jahren verurteilt, weil sie zwei Tage nach Stalins Tod ein Zechgelage veranstaltet und hierbei Lieder gesungen hatten.

In der Anklage heißt es:

„ ... Bei den Beschuldigten handelt es sich um hemmungslose Feinde unserer demokratischen Ordnung. Mag ihnen das demokratische Gericht die Strafe zuteil werden lassen, die der Gerechtigkeit entspricht und solchen Faschisten gebührt. ...“⁴⁴

Anklage des Staatsanwalts des Bezirks Chemnitz vom
29. 4. 1953 — Abt. I 148/53 — und Vernehmungprotokoll
Eberhard E c k s t e i n

*

Der 73jährige Landwirt Franz S c h l o t t - m a n n war ohne eigenes Verschulden mit der Erfüllung seines Ablieferungssolls in Rückstand geraten. Mit folgender Begründung wurde er wegen „vorsätzlicher Gefährdung der Wirt-